

Deutscher Reichstag.

(Beilage der Saale-Ztg.)

7. Legislationsperiode 1. Session.

11. Sitzung vom 24. März.

Am Tische des Bundesrats: Staatssekretär im Reichsanwalt des Präsidenten v. Wedell, Abgeordneter eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

Der Reichstag tritt sofort in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand der von dem Abgeordneten, Oberstleutnant v. Bode, eingetragene Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Verordnung vom 1. Juli 1883 ist.

Der Entwurf lautet im wesentlichen:

I. Der § 100 der Gewerbe-Verordnung erhält folgende Fassung: Wenn in dem Bezirke, für welchen sich eine Innung gebildet hat, mehrere mehr als die Hälfte der Handwerker, welche ein in der Innung betrieblisches Gewerbe betreiben, beantragen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde auf diesfallsigen Antrag zu verzichten.

1. Das Streitverfahren aus den Berufungsinstanzen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile vor den zuständigen Innungsbehörden auch dann zu entscheiden sind, wenn der Handwerker, obwohl er das in der Innung betrieblische Gewerbe betreibt und nach der Natur des Gewerbebetriebes zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl einer Innung nicht angehört.

2. Das und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Preisverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitsebenen gehört.

3. Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbebetriebe, welche einer Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, aus Hälfte von der Justizbehörde berufen werden;

4. Das den Handwerker der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Einer Innung, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Preisverhältnisses sich beschränkt hat, kann, obwohl ihr mehr als die Hälfte der Handwerker, welche ein in der Innung betrieblisches Gewerbe betreiben, nicht angehört, die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Justizbehörde die unter Nr. 1 bis 3 gebotenen Rechte verleihen. Die in dieser getroffenen Bestimmungen sind widerruflich.

II. Zwischen § 100a und § 101 ist ein neuer Paragraph folgenden Inhalts einzufügen:

§ 100f. Für eine Innung mehr als die Hälfte der Handwerker, welche ein in der Innung betrieblisches Gewerbe betreiben, treiben, beizutreten, so hat auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde zu bestimmen, daß alle, welche in dem Bezirke der Innung jenes Gewerbe ausüben, sowie ihre Gesellen (§ 100a), insofern die Handwerker zu den § 99 Nr. 1 gebunden nebden, den für die Innung nach § 97 und § 97a mit Ausnahme der Nr. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen beizutreten, und in den bestelligten Rollen in gleicher Weise wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen beizutreten verpflichtet, gleichmäßig aber auch an deren Bezahlung gleichmäßig zu beteiligen sind. Auf die Eintragung der aufgrund dieser Bestimmung zu leistenden Beiträge findet die Vorschrift des § 100b Absatz 3 Anwendung.

In Verbindung damit sind der von dem Abgeordneten v. Gortmann, Dr. Hartmann, Reichs-Abgeordneter und Dr. Schlotzschke eingebrachte Gesetzentwurf beraten, welcher lautet:

I. Der § 100 der Gew.-U. erhält folgende Fassung: Wenn in dem Bezirke, für welchen sich eine Innung gebildet hat, mehrere mehr als die Hälfte der Handwerker, welche ein in der Innung betrieblisches Gewerbe betreiben, beantragen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde auf diesfallsigen Antrag zu bestimmen:

1. Das Streitverfahren aus den Berufungsinstanzen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile vor den zuständigen Innungsbehörden auch dann zu entscheiden sind, wenn der Handwerker, obwohl er das in der Innung betrieblische Gewerbe betreibt und nach der Natur des Gewerbebetriebes zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl einer Innung nicht angehört;

2. Das und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Preisverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitsebenen gehört.

3. Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbebetriebe, welche einer Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, aus Hälfte von der Justizbehörde berufen werden;

4. Das den Handwerker der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Einer Innung, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Preisverhältnisses sich beschränkt hat, kann, obwohl ihr mehr als die Hälfte der Handwerker, welche ein in der Innung betrieblisches Gewerbe betreiben, nicht angehört, die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Justizbehörde die unter 1 bis 3 gebotenen Rechte verleihen. Die in dieser getroffenen Bestimmungen sind widerruflich.

II. Zwischen § 100a und § 101 ist ein neuer Paragraph folgenden Inhalts einzufügen:

§ 100g. Für eine Innung mehr als die Hälfte der Handwerker, welche ein in der Innung betrieblisches Gewerbe betreiben, beizutreten, beizutreten, so hat auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde zu bestimmen, daß alle, welche in dem Bezirke der Innung jenes Gewerbe ausüben, sowie ihre Gesellen (§ 100a), insofern die Handwerker zu den § 99 Nr. 1 gebunden nebden, den für die Innung nach § 97 und § 97a mit Ausnahme der Nr. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen beizutreten, und in den bestelligten Rollen in gleicher Weise wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen beizutreten verpflichtet, gleichmäßig aber auch an deren Bezahlung gleichmäßig zu beteiligen sind. Auf die Eintragung der aufgrund dieser Bestimmung zu leistenden Beiträge findet die Vorschrift des § 100b Absatz 3 Anwendung.

III. Nr. 3 erhält die folgende Fassung: 10. Wenn ein Mitglied der Innung nach § 131 Abs. 2 an einem Lehrling Lehrling beizutreten, oder vor einer Innung nach § 100e Nr. 2 und 5 getroffenen Bestimmung zu handeln.

Gemäß dem damit zu vereinigen Gesetz der von dem Abgeordneten v. Wedell, Reichs-Abgeordneter und v. Bode, Reichs-Abgeordneter eingebrachte Gesetzentwurf lautet:

I. Der § 100 der Gewerbe-Verordnung erhält folgende Fassung: Wenn in dem Bezirke, für welchen sich eine Innung gebildet hat, mehrere mehr als die Hälfte der Handwerker, welche ein in der Innung betrieblisches Gewerbe betreiben, beantragen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde auf diesfallsigen Antrag zu bestimmen:

1. Das Streitverfahren der unter Nr. 1 bezeichneten Art, sowie ihre Gesellen der für die Innung nach § 97 und § 97a mit Ausnahme der Nr. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen beizutreten, und in den bestelligten Rollen in gleicher Weise wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen beizutreten verpflichtet, gleichmäßig aber auch an deren Bezahlung gleichmäßig zu beteiligen sind. Auf die Eintragung der aufgrund dieser Bestimmung zu leistenden Beiträge findet die Vorschrift des § 100b Absatz 3 Anwendung.

Abg. Völk (Centrum) als Antragsteller des ersten Gesetzentwurfes tritt in längerer Rede für den Entwurf ein und gibt dabei vornehmlich das Vorhandensein der bairischen Regierungen auf den Interessen des Handwerks an.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Abg. v. Wedell (Rechtspol.) hat sich demgegenüber ausgesprochen, indem er hervorhebt, daß die Handwerker durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 eine gewisse Freiheit erhalten, die durch die Gewerbe-Verordnung von 1883 nicht wieder entzogen werden soll.

Kauf wieder genehmigt werden würde. Der Kommissionsantrag hat in der Sache des Berendts, des Schöberl und in der Sache des ...

Minister v. Wittamer: Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß ein sehr lieber Antrag für die Behörden darin liegt, wenn die Gegenüber gegen die angeführten werden muß, und daher möchte ich sie ...

Abg. Dr. Meyer-Deutsch-Krone: Auch ich bitte Sie, den Kommissionsantrag abzulehnen. Ich erwäge darüber den ... Die Maßnahmen für die Besitze sind äußerst gewissenhaft ...

Vermischtes.

„Unser Kaiser“ erhielt zu seinem Geburtstag auch eine postliche Gabe, und zwar von Garman Salza, der ...

Prinzessin Irene von Hessen, die Frau des Prinzen Heinrich, ist die dritte Tochter des Großherzogs Ludwig IV. von Hessen ...

„In Ubersburg“ gestiftet ist die glückliche Jungfrau des Landes ...

Der Hungerleider Cetti hat am Mittwoch sein Hungeropfer von ...

Ein blutiger Doppelmord wird aus dem berüchtigten ...

„In Ubersburg“ gestiftet ist die glückliche Jungfrau des Landes ...

Sahlungs-Einstellungen.

Table with columns: Name, Address, Amount, Status. Includes entries for Matthias Grob, Hans ...

Waaren- und Produktberichte.

Hamburg, 24. März. Kaffe Kaffee, feinstes, Umsatz 14500 Cent. ... Paris, 24. März. (Zelegr.) ...

Kaufverweh, 23. März. ...

Table with columns: Item, Price. Includes entries for Gold, Silber, Kupfer ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...

Warenberichte ...